

# Lärm - Report

Informationen • Meinungen • Neuigkeiten

A-11

1/2000

## ZB MED

### Aus dem Inhalt:

Lärmarm mobil – lärmarm ans Ziel.....	1
Lärmarm mobil in Europa.....	2
Lärmarm mobil mit leisen Reifen.....	2
Minderung des Schienenlärms.....	3

Punktsieg im Kampf gegen Fluglärm.....	5
Tag der Ruhe – gegen Lärm.....	6
Lärm & Recht.....	10
Termine.....	12

## Lärmarm mobil – lärmarm ans Ziel!

Lärmarm mobil – lärmarm ans Ziel! Leider nur ein Slogan, aber ein guter, vielleicht zukunftsweisender. Denn die Realität sieht völlig anders aus. Der Anspruch auf uneingeschränkte Mobilität führt zu wesentlichen Umweltveränderungen, die die menschliche Gesundheit teilweise erheblich belasten. Insbesondere die mit der steigenden Mobilität verbundene Lärmbelastung ist als Hauptursache anzusehen.

Im nun veröffentlichten Sondergutachten Umwelt und Gesundheit des Rates von Sachverständigen für Umweltfragen kommt dieses Gremium zu der Erkenntnis, dass in der Öffentlichkeit wie auch in der Fachwelt und Politik die gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Menschen u.a. auch durch Lärm häufig unterschätzt werden.

80 Millionen Menschen, ca. 20% der Bürger der Europäischen Union, so wird geschätzt, sind tagsüber ständig verkehrsbedingten Lärmpegeln über 65 dB(A) ausgesetzt. Etwa 15,6 % der Bevölkerung der alten Bundesländer ist tagsüber mit Mittelungspegeln von über 65 dB(A) belastet, etwa 30 % ist auch nachts Pegeln über 50 dB(A) ausgesetzt.

Der Straßenverkehr ist Spitzenreiter in der Belästigungsskala, 70 % der Bundesbürger fühlen sich durch ihn gestört oder belästigt, etwa 50% von Fluglärm und ca. 22% empfinden den Schienenlärm als besonders lästig. Oftmals ist es nicht nur eine Lärmquelle, sondern die Lärmbelastungen

verschiedener Verkehrslärmquellen addieren sich. Doch eine Summenpegelbetrachtung zur Beurteilung der Gesamtbelastung wird in der Regel nicht durchgeführt.

Doch welche Konsequenzen werden aus diesen Erkenntnissen gezogen, oder wieder einmal nur Lippenbekenntnisse?

Der Rechtszustand, so das Gutachten weiter, der den Lärmschutz fast völlig von fiskalischen Erwägungen abhängig macht, ist auch unter dem Vorzeichen knapper gewordener Haushaltsmittel auf Dauer nicht akzeptabel. Die Verweigerungshaltung der Fiskalpolitik entfernt sich nicht nur von den individuellen Präferenzen einer Vielzahl der Bürger. Vielmehr gebietet auch die Schutzpflicht aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ein angemessenes Vorgehen gegen Lärmbelästigung durch Altanlagen, jedenfalls soweit sie im Grenzbereich zur Gesundheitsgefährdung liegen, was bei langandauernden erheblichen Belästigungen im medizinischen Sinne zu erwarten ist. Da insbesondere sozial Schwächere von unzumutbarem Lärm betroffen sind, ist ein Abbau der Lärmbelastung auch ein Gebot des Sozialstaates.

Schöne Worte, die Konsequenzen erwarten lassen? „Die Sicherung der Mobilität ist ein Schlüssel für unsere weitere gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung. Daher gilt es nicht nur, Mobilität zu erhalten, sondern für die Zukunft nachhaltige Strategien zu entwickeln“ heißt es in einem gemeinsamen Einladungsschreiben des Bundesministeriums für Bildung und Forschung

ZsB  
1073  
-47,2 Bcl.-  
ZB MED